

Dienststelle Gesundheit und Sport
Humanmedizin
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 66 66
sekretariat.humanmedizin@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

PFLEGEFACHFRAU / PFLEGEFACHMANN

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung und um Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

(Stand 28.02.2025)

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung und die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) regeln zwei unterschiedliche Bereiche der Tätigkeit von Gesundheitsfachpersonen (detailliertere Informationen betreffend Bewilligungspflicht und Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP siehe bei den Allgemeinen Informationen ab Seite 4). Die Dienststelle Gesundheit und Sport stellt separate Entscheide aus.

Je nach Gesuchstellung müssen folgende Ziffern des Gesuchsformulars vollständig ausgefüllt und folgende Unterlagen eingereicht werden:

Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung und Zulassung zur Tätigkeit / Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular und Gesuchsunterlagen gemäss Ziff. 1.2 und 2.2
Nur Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung	Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular und Gesuchsunterlagen gemäss Ziff. 1.2
Nur Zulassung zur Tätigkeit / Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei früher erteilter Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung	Ziff. I, III und IV des Gesuchsformulars und Gesuchsunterlagen gemäss Ziff. 2.2

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular und die erforderlichen Gesuchsunterlagen sind mit einer angemessenen Vorlaufzeit (**mind. 30 Arbeitstage**) vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen. Das Verfahren kann sich verlängern, sofern zusätzliche Abklärungen vorzunehmen sind. In diesem Fall kann die Dienststelle Gesundheit und Sport weitere Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigung betreffend Gesundheitszustand, Beglaubigungen) einverlangen.

I. Angaben zur Person	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Heimatort / Nationalität	
GLN-Nr.	
Strasse / Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon Privat	
Telefon Mobile	
E-Mail	
Sprachkenntnisse Deutsch	<input type="checkbox"/> Muttersprache <input type="checkbox"/> mind. Niveau B2
II. Berufsspezifische Angaben	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit als Pflegefachfrau / Pflegefachmann.	
Bildungsabschluss	
Verfügen oder verfügten Sie bereits über eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn Ja, Kanton(e):
Haben Sie in einem anderen Kanton ein Gesuch um Berufsausübungsbewilligung eingereicht, welches noch in Bearbeitung ist?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn Ja, Kanton(e) und Datum des Einreichens:
Wurde Ihnen in einem anderen Kanton oder Staat je eine Bewilligung zur Berufsausübung verweigert oder entzogen oder sind gegen Sie derzeit Verfahren vor Aufsichts- und / oder Strafverfolgungsbehörden hängig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn Ja, Kanton / Staat und Grund:
III. Angaben zum Tätigkeitsort	
Datum Tätigkeitsaufnahme	
Betriebsname	
Strasse / Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon Betrieb	
E-Mail	
Website	
Betriebsübernahme von	
Betriebsgemeinschaft mit	
Funktion im Betrieb	

IV. Zulassung als Leistungserbringer/-in	
Wollen Sie zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<p>Wenn Ja:</p> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte selbständig und auf eigene Rechnung tätig werden und beantrage eine Zulassung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte als angestellte Pflegefachfrau / angestellter Pflegefachmann in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitexorganisation) tätig werden</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP im Angestelltenverhältnis (nicht obligatorisch).</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Ich beantrage <u>keine</u> Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP im Angestelltenverhältnis.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte als angestellte Pflegefachfrau / angestellter Pflegefachmann in einem Spital oder in einem Pflegeheim tätig werden und benötige weder eine Zulassung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP noch eine Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP im Angestelltenverhältnis.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage weder eine Zulassung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP noch eine Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP im Angestelltenverhältnis, da ich im Kanton Luzern bereits zur Leistungserbringung zulasten der OKP zugelassen bin.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich verfüge noch über keine zweijährige praktische Erfahrung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann (100%-Pensum) und beantrage deshalb weder eine Zulassung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP noch eine Bestätigung als Leistungserbringer/-in zulasten der OKP im Angestelltenverhältnis. Sobald ich über die notwendige Praxiserfahrung verfüge, werde ich ein entsprechendes Gesuch einreichen.</p>
Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der oben genannten Angaben. Im Weiteren bestätige ich, dass ich physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung biete.	
Ort / Datum	
Unterschrift	

Allgemeine Informationen

Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann und Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

1. Bewilligungspflicht zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung und Tätigkeitsbereich

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann im Kanton Luzern ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sowie Aufsichtsbehörde über die tätigen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ist die Dienststelle Gesundheit und Sport. Der Bewilligungspflicht untersteht auch die Berufsausübung im Angestelltenverhältnis, sofern die Tätigkeit in fachlicher Eigenverantwortung ausgeübt wird.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Pflegefachpersonen sorgen für die Gesundheits- und Krankenpflege zu Hause. Sie dürfen diagnostische und therapeutische Verrichtungen nur nach ärztlicher Anordnung ausführen.

Der Betrieb einer Organisation der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitexorganisation) erfordert eine separate Betriebsbewilligung derjenigen Gemeinde, in welcher die Organisation ihren Sitz hat.

1.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) über den Bildungsabschluss «Bachelor of Science in Pflege FH/UH» oder «dipl. Pflegefachfrau HF»/«dipl. Pflegefachmann HF» verfügt. Diesem gleichgestellt sind folgende Bildungsabschlüsse:
 - vom SRK anerkannte Diplome:
 1. allgemeine Krankenpflege, AKP
 2. psychiatrische Krankenpflege, PsyKP
 3. Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege, KWS
 4. Krankenpflegerin oder Krankenpfleger der Schule für Krankenpflege Sarnen, Sarnen Schwestern, mit Zusatzausbildung für ambulante Krankenpflege
 5. Gemeindegrenzenpflege, GKP
 6. Integrierte Krankenpflege, IKP
 7. dipl. Pflegefachfrau oder dipl. Pflegefachmann
 8. Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II
 - Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I in Verbindung mit der Zusatzausbildung gemäss dem Reglement des SRK vom 3. Juni 2003 über das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «dipl. Pflegefachfrau»/«dipl. Pflegefachmann»
 - Ausweis oder Bestätigungsschreiben des SRK als psychiatrische Krankenpflege, PsyKP, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses
 - Ausweis oder Bestätigung des SRK als Kinderkrankenpflege, Wochen- oder Säuglingspflege, KWS, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses
 - Ausweis oder Bestätigungsschreiben des SRK als Gemeindegrenzenpflege, GKP, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses
 - Diplom als «dipl. Pflegefachfrau FH» oder «dipl. Pflegefachmann FH»
 - ein vom SRK anerkannter ausländischer Bildungsabschluss
- b) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.
- c) die deutsche Sprache beherrscht (mind. Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen).

1.2 Erforderliche Gesuchsunterlagen

Zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- b) Kopie des Passes oder einer amtlichen Identitätskarte (ID) (mit sicht- und erkennbarer Unterschrift; fehlt eine Unterschrift im Ausweisdokument, ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift einzureichen, durch die bestätigt wird, dass diese zur Trägerin bzw. zum Träger des eingereichten Ausweisdokuments gehört).
- c) Aktueller beruflicher Lebenslauf (curriculum vitae), mit Datum versehen
- d) Sofern Deutsch nicht die Hauptsprache (Muttersprache) ist:
 - international anerkanntes Sprachdiplom mind. Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen (nicht älter als sechs Jahre) oder
 - ein in deutscher Sprache erworbener Bildungsabschluss oder
 - Nachweis von Arbeitserfahrung in deutscher Sprache im betreffenden Beruf von mind. drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.
- e) Strafregisterauszüge aller Wohnsitzstaaten der letzten fünf Jahre (nicht älter als drei Monate)
- f) Bei früherer und / oder aktueller fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem anderen Kanton oder Staat:
 - Kopie der Berufsausübungsbewilligung(en) des anderen Kantons
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung («Certificate of Good Standing») der zuständigen Behörde aller Kantone oder Staaten, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit zugelassen war (nicht älter als drei Monate)

Die Überprüfung des erforderlichen Bildungsabschlusses erfolgt über den Eintrag im entsprechenden Berufsregister (www.nareg.ch).

2. Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die im Rahmen ihrer fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein möchten und dadurch Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen wollen, müssen zusätzlich als Leistungserbringerin oder als Leistungserbringer gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zugelassen sein.

Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein möchten, benötigen eine persönliche Zulassung als Leistungserbringerin / Leistungserbringer. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die hingegen in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitexorganisation) tätig sein möchten, können eine Bestätigung als Leistungserbringerin / Leistungserbringer im Angestelltenverhältnis beantragen. Die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitexorganisation) benötigt eine separate kantonale Zulassung.

Bitte beachten Sie, dass Zulassungen und Bestätigungen als Leistungserbringerin / Leistungserbringer **verfallen**, wenn der Inhaber oder die Inhaberin nicht **innert sechs Monaten** nach der Erteilung von ihr Gebrauch macht (§ 6 Abs. 2 Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [VZL; SRL Nr. 865c]). Wir empfehlen Ihnen daher, die Zulassung bzw. Bestätigung als Leistungserbringerin / Leistungserbringer maximal sechs Monate vor geplanter Tätigkeitsaufnahme zu beantragen.

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt durch die Dienststelle Gesundheit und Sport. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über eine gültige Berufsausübungsbewilligung des Kantons Luzern;
- b) Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit (100%-Pensum) ausgeübt:
 - Bei einer / einem nach Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zugelassenen Pflegefachfrau / Pflegefachmann; oder

- in einem Spital oder einem Pflegeheim, unter der Leitung einer Pflegefachfrau / eines Pflegefachmanns, welche / welcher die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt; oder
 - in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitexorganisation), unter der Leitung einer Pflegefachfrau / eines Pflegefachmanns, welche / welcher die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt.
- c) Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus.
- d) Sie weisen nach, dass sie folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:
- Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
 - Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
 - Sie verfügen über ein geeignetes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
 - Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die als Angestellte in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitexorganisation) tätig sein möchten, müssen nur die Buchstaben a und b erfüllt sein.

2.2 Erforderliche Gesuchsunterlagen

Zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Nachweis einer zweijährigen Tätigkeit (100% Pensum) unter der Aufsicht und Kontrolle einer / eines zugelassenen Pflegefachfrau / Pflegefachmanns (siehe Ziffer 2.1b).
- b) Schriftliche Bestätigung der SASIS AG, dass die Pflegefachfrau / der Pflegefachmann, unter deren / dessen Aufsicht und Kontrolle die zweijährige Tätigkeit absolviert wurde, zum Zeitpunkt der Tätigkeit zugelassen war.

Hinweis für die selbständige Tätigkeit auf eigene Rechnung:

Die Qualitätsanforderungen gemäss Ziff. 2.1 d gelten als erfüllt, wenn die Leistungserbringerin / der Leistungserbringer einem Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG beigetreten ist – oder bei Fehlen eines Qualitätsvertrags – der Bundesrat die entsprechenden Regeln festgehalten hat. Auf Verlangen der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) kann die Einhaltung der Qualitätsanforderungen jederzeit überprüft werden

3. Gebühren

Die Gebühren für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung betragen CHF 500.--. Vorbehalten bleibt die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen in Anwendung des Binnenmarktgesetzes aufgrund einer gültigen Bewilligung eines anderen Kantons.

Die Gebühren für die Erteilung des Zulassungsentscheides betragen CHF 300.--, für eine Bestätigung als Leistungserbringerin / Leistungserbringer im Angestelltenverhältnis CHF 200.--.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport kann für die Bearbeitung des Gesuchs einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen. Wird er trotz Androhung der Folgen innert der eingeräumten Frist nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

4. Ausländerrechtliche Bewilligungen

Die Berufsausübungsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport verschafft keinen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.migration.lu.ch, oder WAS Wirtschaft Arbeit Soziales wira Luzern, www.wira.lu.ch).

5. Kontakt

Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
sekretariat.humanmedizin@lu.ch

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 041 228 66 66 oder per Mail an sekretariat.humanmedizin@lu.ch.